

Politisches Engagement: BdSt LV Hessen

Dieser Landesverband des Bund der Steuerzahler verfolgt den gleichen, durch das Attac-Urteil sehr eng gefassten Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens, wie der Bundesverband, und wäre daher für eine weitere Betrachtung seiner Gemeinnützigkeitskonformität geeignet. Das Briefing umfasst die Satzung im Wortlaut und Beispiele für die politische Betätigung aus den sozialen Medien, Pressemitteilungen und der Regional-/Lokalpresse.

SoMe, Pressemitteilungen und Statements

Facebook-Post 19.06.23:

Die Menschen werden vielerorts durch steigende Wohnnebenkosten belastet, wie eine BdSt-Analyse zeigt. Das könnte sich durch die Grundsteuer-Reform noch verstärken. Deshalb muss es beim Ziel der Aufkommensneutralität bleiben und die Hebesätze entsprechend angepasst werden! Dieses Ziel darf auf keinen Fall aufgeweicht werden, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger nicht zu verspielen.



SZ 4.06.23: Wiesbaden: Steuerzahlerbund fordert Abschaffung von Bagatellsteuern

Wiesbaden (dpa/lhe) - Der Bund der Steuerzahler in Hessen kämpft weiter gegen Bagatellsteuern. Beispielsweise bei der Hunde-, Zweitwohnungs- oder Spielapparatesteuer stehe der bürokratische Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag, kritisierte Jochen Kilp vom Vorstand des Steuerzahlerbundes. "Was die Bagatellsteuern insgesamt angeht, ist es in der Tat unsere Position, diese komplett abzuschaffen." Der Bund der Steuerzahler (BdSt) werbe dagegen für ein einfaches, transparentes Steuersystem mit einigen wenigen, aber dafür effektiven Steuern.

[...] "Bagatelsteuern schaffen Bürokratie, bringen aber kaum Einnahmen", argumentierte Kilp. "Wegen ihres ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses haben sie in einem vernünftigen Steuersystem nichts verloren."

Hessenschau 25.01.23: Steuerzahlerbund gegen Neuverschuldung

Der Bund der Steuerzahler in Hessen hat der Landesregierung mit Blick auf den geplanten Doppelhaushalt 2023/2024 fehlenden Sparwillen vorgeworfen.

Es sei "nicht nachvollziehbar", dass anders als zunächst vorgesehen nun doch neue Schulden aufgenommen werden sollten, so der Steuerzahlerbund am Dienstag. "Angesichts hoher Rücklagen und Steuereinnahmen auf Rekordniveau müsste es möglich sein, ganz auf eine Nettokreditaufnahme zu verzichten".

Hanauer Anzeiger 20.02.20: Bund der Steuerzahler stellt sich gegen Kreisfreiheits-Pläne

Hanau. Der Bund der Steuerzahler Hessen verlangt in einer Mitteilung vom Hessischen Landtag, die Pläne zur Kreisfreiheit der Stadt Hanau zu beenden. Jüngster Anlass für diese Forderung ist ein in dieser Woche debattierter Gesetzentwurf von CDU und Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung.

[...] „Wir beobachten die Diskussion um den sogenannten "Huxit" schon länger mit Kopfschütteln. Als wäre es nicht schon absurd genug, dass der Kreis allen Ernstes mit Hanau über eine Trennung verhandeln will, unterstützt nun auch noch das Land diese Pläne mit einem Gesetzentwurf. Das ist ein diametraler Widerspruch zur allgegenwärtigen Werbung für mehr interkommunale Zusammenarbeit, für die Hessen sogar ein eigenes Kompetenzzentrum eingerichtet hat“, kritisiert Eva Kugler, Kommunalexpertin des BdSt Hessen, in einer Mitteilung.

Gemeinnützigkeit, Zweck und Maßnahmen in der Satzung¹

„§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck, sich zum Wohle der Allgemeinheit für die Erreichung folgender Ziele einzusetzen:

- a) das demokratische Staatswesen in Deutschland zu fördern,
- b) die öffentliche Finanzwirtschaft in die Gesamtwirtschaft einzubinden und sie am Ordnungssystem der Sozialen Marktwirtschaft auszurichten,
- c) die Steuer- und Abgabenlast zu begrenzen, und eine Beeinträchtigung von Leistungswillen und Leistungsfähigkeit der Steuerbürger und eine Beeinträchtigung der Leistungskraft der Volkswirtschaft zu verhindern,
- d) die rechtsstaatlichen Grundsätze im Abgabenrecht bei Gesetzgebung und Verwaltung zu gewährleisten,
- e) das Steuer-, Abgaben- und Gebührenrecht zu vereinfachen; eine klare und verständliche Sprache in Gesetzen, Verwaltungsanweisungen und Formularen zu erreichen,
- f) die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel zu beachten,

¹ Bund der Steuerzahler Hessen e. V.: Satzung des Bundes der Steuerzahler Hessen e.V., 2009, <https://www.steuerzahler-hessen.de/rechtliches/satzung/>

- g) die Kontrolle über die öffentlichen Finanzen zu stärken,
- h) das Klima zwischen Steuerbürger und Verwaltung zu verbessern.

2. Diese Ziele sollen insbesondere mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- a) wissenschaftlich begründete Gutachten und Stellungnahmen,
- b) Dokumentationen zur Unterrichtung der Staatsbürger und ihrer politischen Vertreter,
- c) Eingaben an Institutionen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene,
- d) Verhandlungen und Gespräche mit Repräsentanten von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sowie Teilnahme an Anhörungen,
- e) Presseinformationen, Veranstaltungen von und Teilnahme an Pressegesprächen, Rundfunk- und Fernsehdiskussionen,
- f) Diskussions- und Informationsveranstaltungen,
- g) Mitarbeit in Kommissionen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erfüllt im Rahmen der vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährleisteten staatsbürgerlichen Rechte eine Aufgabe zum Nutzen der Allgemeinheit.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Bei Zusammenschluss des Vereins mit einem oder mehreren Vereinen, die dem Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. angehören, fällt das Vermögen an den aufnehmenden oder dadurch neu gegründeten Verein. Voraussetzung ist, dass auch dieser Verein gemeinnützig ist.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft mit der Maßgabe zu übertragen, dass es nur für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf. Sollte der Stifterverband nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“